

man der neuen Zeitschrift schon vor der Geburt die Märtyrerkrone erwerben, wir wissen es nicht, aber ein Correspondent der „Rheinischen Zeitung“ sandte einen Artikel an dieselbe ein, worin auf diese Bekanntmachung als auf eine Maßregel gegen die neue Zeitschrift hingedeutet und sie als eine neue Beschränkung der Pressfreiheit geschildert wurde, und aus der Rheinischen Zeitung ging dieser Artikel, freilich abgekürzt und gemildert, in andere Blätter über. Vielleicht ist aus derselben Feder auch der Artikel hervorgegangen, welcher den „neuen Presszwang“ in Nr. 111 des Börsenblatts von 1842 berichtet, denn er geht von denselben irrigen Ansichten aus und stellt die Sache eben so unrichtig dar.\*)

In der Stadt Oldenburg existirte allerdings bis Ostern 1842 außer der Verlags- und Sortiments-Buchhandlung (die Schulze'sche) aber seit diesem Zeitpunkte ist eine zweite etablirt, deren Besitzer, Carl Sonnenberg, es wenigstens nicht an den nöthigen Bestrebungen fehlen läßt, dieselbe emporzubringen. Dazu senden Bremer Buchhändler häufig ihre Neuigkeiten an Buchbinder in Oldenburg, welche solche ausstellen, in den öffentlichen Anzeigen ausbieten und Bestellungen darauf annehmen. Im Lande selbst sind zu Delmenhorst, Zeven, Barel, Wehta u. a. D. Buchdrucker, Buchbinder u. A., welche kleine Sortiments-handlungen haben und auf alle Producte der Literatur Bestellungen annehmen, wozu sie durch die Intelligenzblätter einladen, deren 5 in den 7 Kreisen des Landes erscheinen. Das ganze linke Weserufer aber steht in beständigem directen Verkehr mit den Buchhändlern in Bremen. Es ist also nicht zu fürchten, daß den Einwohnern des Herzogthums Oldenburg der Zufluß der Literaturproducte abgeschnitten werde. Denn wo ist es den Buchhandlungen verboten, ihren regelmäßigen Abnehmern Neuigkeiten zur Ansicht zuzusenden? wo den Buchbindern und sonstigen Agenten, Bestellungen anzunehmen und dazu öffentlich einzuladen? Wer stellt den Vertrieb der Geistes- Erzeugnisse dem gemeinsten Trödel gleich? Doch wol derjenige, der wie ein Hausirer damit von Haus zu Haus geht und sie jedem anbietet, anschwätzt und aufdringt; nicht aber die Regierung, welche befiehlt, daß dieser Vertrieb in den Schranken bleibe, welche der Würde des Buch- und Kunsthandels angemessen sind, welche die Einwohner des Landes bei ihrem Gewerbe gegen den Nachtheil schützt, den fremde Bücher-Hausirer und Trödler ihnen zufügen, und diese aus-

\*) Ob die rheinische Zeitung die Quelle des in Rede stehenden Artikels ist, blieb der Redaction bisher unbekannt, sie glaubte aber die Aufnahme sowohl des Einsenders als der Sache wegen nicht verweigern zu dürfen. Wir freuen uns, dadurch eine Berichtigung hervorgerufen zu haben, der wir aus voller Ueberzeugung beipflichten. Das Hausiren und alle dahin einschlagende Parforce-Maßregeln sind der Ruin jedes soliden Buchhandels und wir können nur wünschen, daß von allen Regierungen mit entschiedener Strenge dagegen verfahren werde.

Diese zusätzliche Erklärung glaubten wir uns selbst schuldig zu sein, um in keiner Weise als Theilnehmer an den Lügen und Verdrehungen zu erscheinen, woran leider ein Theil unserer Tagespresse Freude findet, nicht bedenkend, welchen Nachtheil sie der wahren Rede- und Druckfreiheit dadurch zufügt.

d. R.

wärtigen Herumträger nicht von der Controle freilassen will, welcher inländische Buchhändler ic. gesetzlich unterworfen sind.

### Ein kleiner Index librorum prohibitorum,

aber nicht von Rom aus!

Wir haben uns der kleinen Mühe unterzogen, aus den so eben bei Voigt in Königsberg erschienenen „Materialien zur Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelms IV., vom 7. Juni 1840 bis 18. October 1842“ sämmtliche in dieser Zeit in Preußen geschehene Bücher-Verbote zusammenzustellen.

Wir glauben durch diese hier folgende Zusammenstellung Vielen, und besonders den in der letzten Zeit etablirten Sortimentshändlern nützlich zu sein. Denn wie Hesse in seiner vortrefflichen Schrift über die preussische Presse\*) bei Anlaß der Debitsverbote sagt: „Es geschehen diese durch Circular an die Gewerbetreibenden. Diese Form ist aber ungenügend; denn es entstehen täglich neue Gewerbetreibende, welche, da der Index librorum prohibitorum nicht gedruckt wird, keine Kenntniß von den älteren Debits-Verboten haben und sie deshalb straflos debitiren dürfen“, so halten auch wir die in dem letzten Sage ausgesprochene Folgerung für richtig, wenn gleich wir bei der derzeitigen Rechtslosigkeit in unseren Presszuständen überzeugt sind, daß man an gewissem Orte etwaigen Falles dieselbe nicht würde gelten lassen.

Es ist aber stets besser, wo man ein Recht hat, nicht bitten zu müssen und man wird daher gut thun, das nachfolgende Verzeichniß auswendig zu lernen.

Alle sonstigen Betrachtungen bei Durchlesung dieses Registers, so schmerzlich sie auch sind, unterdrücken wir und bemerken nur noch, daß dasselbe nur bis zum 18. October 1842 reicht, gewisse neuere Verbote also nicht mit aufgenommen sind.

Berlin, d. 3. Februar 1843.

J. S.

### Verzeichniß

der Bücher-Verbote v. 7. Juni 1840 bis 18. Oct. 1842.

1840.  
Juli 13. Das Jubeljahr 1840 und seine Ahnen. Vergangenheit und Gegenwart von H. Beta. Berlin 1840.  
Decbr. 15. Der Bischof Dräsele und sein achtjähriges Wirken. Bergen bei Bremen 1840.  
\* 18. Auch ein Strauß und es ist nur ein Gott, vom Rabbiner Jabbai, übers. von Wollsteiner. Rothenburg 1840.  
1841.  
Januar 9. Das preussische Soldatenthum. Leipzig 1840.  
\* 16. Die politisch-reformatorische Richtung der Deutschen im 16. u. 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte von BIRTH. 1840.  
Febr. 23. Ueber den Werth der Apokryphen. Aus d. Englischen. Hamburg.

\*) Es ist unsere Absicht, die Hessesche Schrift in diesen Bl. eines Ausführlicheren zu besprechen, sobald dies unsere Ruhezeit und gewisse doch wohl nur vorübergehende Maßregeln der Strenge erlauben. Wir können aber nicht umhin, das Buch schon hier als einen, einem jeden, besonders preussischen Buchhändler, im strengsten Sinne des Wortes nöthigen Leitfaden im Labyrinth unserer Presszustände zu empfehlen. J. S.